

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Wilfing, Mag. Motz *), Erber, Thumpser *), Dr. Prober, Weninger *), Schittenhelm, Rinke und Hiller

betreffend **geplante EU-Dienstleistungsrichtlinie**

Im Februar 2004 wurde von der Europäischen Kommission eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über „*Dienstleistungen im Binnenmarkt*“ vorgelegt. Ziel dieser Richtlinie ist es, bürokratische Hindernisse für den Dienstleistungsverkehr und für die Niederlassungsfreiheit abzubauen, welche die Unternehmen derzeit daran hindern, ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten oder Niederlassungen in anderen Mitgliedsstaaten zu eröffnen.

Damit versucht die Europäische Kommission mit einer einzigen Richtlinie praktisch alle Dienstleistungen zu liberalisieren. Davon sind auch die Leistungen der Daseinsvorsorge betroffen.

Die Bundesländer haben im Sommer 2004 in einer gemeinsamen Stellungnahme diese Vorgangsweise der Europäischen Kommission kritisiert.

Die Bundesländer begrüßen zwar das Bemühen um Bürokratieabbau, kritisieren aber zugleich einen massiven Eingriff in die innerstaatlichen Aufgaben und Kompetenzverteilungen und in landesrechtliche geregelte behördliche Genehmigungsverfahren. Sie fordern eine ausdrückliche Ausnahme der Leistungen der Daseinsvorsorge und kritisieren auch das Herkunftslandprinzip. Das Herkunftslandprinzip bedeutet, dass hinkünftig für ErbringerInnen einer Dienstleistung weitgehend nur noch die Gesetze und Vorschriften des jeweiligen (EU)-Herkunftslandes gelten sollen und nicht wie bisher die Rechtsnormen vor Ort. Das bedeutet vor allem:

- dass die hohen österreichischen Standards, wie beispielsweise in der Berufsausbildung oder der Sozialversicherung, zum Teil nicht beachtet werden bzw. zum Teil ausgehöhlt werden;
- dass es zur Umgehung der hohen österreichischen Anforderungen kommen kann, indem sich eine ErbringerInn einer Dienstleistung über den Umweg einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat, der solche Anforderungen nicht stellt, den Anforderungen des Landes, wo die Dienstleistung erbracht wird, entzieht;
- dass es zu einer „Inländerdiskriminierung“ kommt, d.h. dass inländische Dienstleistungsanbieter einen erheblichen Wettbewerbsnachteil erleiden, wenn sich diese an die hohen Qualitäts-, Sozial-, Gesundheits- und Verbraucherschutzstandards halten und diese für einen Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht gelten;
- dass den Behörden die Möglichkeit genommen wird, von unternehmerischen Tätigkeiten überhaupt Kenntnis zu erlangen und so wichtige Kontrollmöglichkeiten verloren gehen;
- dass ein Wettlauf mit den Nachbarländern um die niedrigsten Standards in den verschiedenen Bereichen entstehen könnte und unsere hohen Qualitäts-, Sozial-, Gesundheits- und Verbraucherschutzstandards unter Umständen nach unten nivelliert werden würden;

Der Zeitplan für die Umsetzung dieser vorgeschlagenen Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass diese im ersten Halbjahr 2005 beschlossen werden soll.

Um die Interessen der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher und des Bundeslandes Niederösterreich gegenüber dem Bund und gegenüber der Europäischen Kommission klar zu stellen, muss jetzt darauf hingearbeitet werden, dass die Dienstleistungsrichtlinie in der vorliegenden Form nicht beschlossen wird.

Die Landtage des Burgenlands, Wiens und Salzburgs haben bereits einen Antrag verabschiedet, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinie in der vorliegenden Form nicht beschlossen wird.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

„Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, bei den Verhandlungen des Rates auf allen Ebenen den vorliegenden Vorschlag der Kommission betreffend einer Richtlinie über die Dienstleistungen im Binnenmarkt in der vorliegenden Form abzulehnen.

Weiters soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich für die Umsetzung folgender Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorliegenden Dienstleistungsrichtlinie einzusetzen:

1. Es soll in der Richtlinie über die Dienstleistungen im Binnenmarkt klar gestellt werden, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, so genannte Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, Bildung und Kultur ausgenommen sind.
2. Eine durch die schrankenlose Einführung des Herkunftsland-Prinzips bewirkte ‚InländerInnen Diskriminierung‘, die zum einen durch geringere Befähigungsnachweise aus dem Herkunftsland zu einer Diskriminierung der heimischen Dienstleister führt, zum anderen zu einer weit reichenden Rechtsunsicherheit auf Seiten der Leistungsempfänger führt, soll hintangehalten werden.

3. Es sollen keine Maßnahmen gesetzt werden, die zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand und damit zu erhöhten Kosten führen, insbesondere soll einem aufwendigen neuem System von Informationspflichten und Qualitätssicherungsmaßnahmen wie in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.
4. Ausreichend lange Übergangsbestimmungen und Fristen sollen vorgesehen werden, damit für die innerstaatliche Rechtsumsetzung genügend Zeit vorhanden ist.
5. Die Bestimmungen der Entsenderichtlinie für die im Zusammenhang mit der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen entsendeten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sollen vollständig aufrechterhalten werden.“

*) im Europa- und EU-Erweiterungsfragen-Ausschuss dem Antrag beigetreten.